



Landeshauptstadt
München
**Referat für
Bildung und Sport**

Information der Bildungsberatung

Auslandsschuljahr für Schüler*innen des Gymnasiums

Stand: Dezember 2024

Auslandsschuljahr für Schüler*innen des Gymnasiums

Inhaltsverzeichnis	
1. Persönliche Überlegungen.....	1
2. Schulrechtliche Situation.....	1
3. Zeitpunkt.....	2
4. Vermittlung ins Ausland.....	4
5. Internetseiten.....	6
6. Weitere Informationen.....	6

1. Persönliche Überlegungen:

Der längere Aufenthalt von Schüler*innen im Ausland dient der persönlichen Begegnung deutscher Schüler*innen mit Schüler*innen anderer Nationalität, dem Kennenlernen anderer Kulturen sowie der Förderung fremdsprachlicher Kenntnisse und ist mit Sicherheit ein wesentlicher Schritt in der Persönlichkeitsentwicklung von Jugendlichen, die in diesem Zusammenhang meist erstmals eine längere Zeit von zu Hause weg sind. Somit bietet ein Auslandsaufenthalt meist eine unwiederbringliche Erfahrung, die aber auch eine große Herausforderung für die Jugendlichen ist.

Nicht erwartet werden sollte von einem solchen Auslandsaufenthalt eine Lösung bestehender schulischer Probleme. Diese werden in der Regel dadurch nur hinausgeschoben und stellen sich nach der Rückkehr meist als ein noch größeres Problemfeld dar. Schwierigkeiten mit einer Fremdsprache lassen sich eher durch gezielte Nachhilfe oder durch eine Sprachreise in den Ferien lösen. Dennoch haben Untersuchungen gezeigt, dass sich die schulischen Leistungen leicht verbessern, nicht nur bei den ohnehin leistungsstarken Schüler*innen.

Daher sollte ein Auslandsjahr nur für solche Schüler*innen in Frage kommen, deren schulische Leistungen eher über dem Durchschnitt liegen und die auch über eine ausgeglichene Persönlichkeitsstruktur verfügen.

Nicht zu unterschätzen sind auch die finanziellen Kosten, die mehrere Tausend Euro betragen können – je nach Austauschorganisation und Zielland. Deshalb sollte allein aus diesem Grund die Vorausplanung in der Regel zwei Jahre vorher erfolgen.

2. Schulrechtliche Situation:

§ 35 GSO

Vorrücken bei Beurlaubung zum Schulbesuch im Ausland

(1) ¹Schüler*innen, für die eine Vorrückungsentscheidung nicht getroffen werden kann, weil sie zum Schulbesuch im Ausland beurlaubt waren, wird auf Antrag das Vorrücken auf Probe in die nächsthöhere Jahrgangsstufe gestattet, wenn eine Schule im Ausland ordnungsgemäß besucht wurde und hierüber sowie über die dabei erzielten Leistungen eine Bestätigung der Schule vorgelegt wird. ² § 31 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

(2) ¹Dies gilt nicht für Schüler*innen, die in der Beurlaubung vorangegangenen Schuljahr das Klassenziel nicht erreicht haben. ²Solche Schüler*innen müssen die nicht bestandene Jahrgangsstufe wiederholen, es sei denn, sie unterziehen sich nach der Rückkehr mit Erfolg der Nachprüfung nach den Vorschriften des § 33. ³Abweichend von § 33 Abs. 1 Satz 1 können in

diesem Fall auch Schüler*innen, die in Jahrgangsstufe 10 oder 11 das Ziel der Jahrgangsstufe nicht erreicht hatten, an der Nachprüfung teilnehmen.

(3) Schüler*innen, die die Vorrückungserlaubnis nicht erhalten haben, im Anschluss daran zum Schulbesuch im Ausland beurlaubt werden und für die infolge dieser Beurlaubung keine Vorrückungsentscheidung getroffen werden kann, gelten im Schuljahr der Beurlaubung nicht als Wiederholungsschülerinnen und Wiederholungsschüler.

3. Zeitpunkt:

Schüler*innen des Gymnasiums können:

- a. **im ersten Halbjahr der Jahrgangsstufe 11** eine Schule im Ausland besuchen und nach ihrer Rückkehr und dem Bestehen der Jahrgangsstufe 11 in die Jahrgangsstufe 12 vorrücken.

	11/1	11/2	12/1	12/2	13/1	13/2
a)	Ausland					

- b. **in der Jahrgangsstufe 11 ganzjährig** eine Schule im Ausland besuchen und anschließend auf Probe in die Jahrgangsstufe 12 vorrücken. Die Probezeit gilt als bestanden, wenn der/die Schüler*in in 12/1 in den Fächern Deutsch und Mathematik sowie der fortgeführten Fremdsprache höchstens einmal weniger als 5 Punkte und in den belegungspflichtigen Kursen (ohne Sport) höchstens zweimal weniger als 5 Punkte - in keinem Fall jedoch weniger als 1 Punkt - als Halbjahresleistung erzielt hat. Als Zulassung für die Addita¹ gilt die Note der 10. Jahrgangsstufe.

	11/1	11/2	12/1	12/2	13/1	13/2
b)	Ausland		Probezeit			

- c. **in der Jahrgangsstufe 10 ganzjährig** eine Schule im Ausland besuchen und nach ihrer Rückkehr in die Jahrgangsstufe 11 auf Probe vorrücken. Die Probezeit dauert bis zum 15. Dezember; sie kann von der Lehrerkonferenz in besonderen Fällen um höchstens zwei Monate verlängert werden. Die Lehrerkonferenz entscheidet auf der Grundlage einer Empfehlung der Klassenkonferenz, ob die Schülerin/der Schüler nach dem Gesamtbild aller erzielten Leistungen die Probezeit bestanden hat oder in die 10. Jahrgangsstufe zurückverwiesen wird.

	10/1	10/2	11/1	11/2	12/1	12/2	13/1	13/2
c)	Ausland		Probezeit					

- d. **nach dem ersten Halbjahr der Jahrgangsstufe 10** für ein ganzes Jahr eine Schule im Ausland besuchen und nach ihrer Rückkehr das zweite Halbjahr der Jahrgangsstufe 10 absolvieren (zusätzliches Schuljahr).

¹ Die schriftliche Musik- und Kunstabiturprüfung sowie die mündliche und schriftliche Sportprüfung verpflichtet den/die Schüler*in, zusätzlich zum regulären Unterricht ein sogenanntes Additum (zusätzliche Unterrichtsstunden in Kunst, Musik oder Sport) zu belegen.

	10-1		10-2	11/1	11/2	12/1	12/2	13/1	13/2
d)		Ausland							

e. im ersten Halbjahr der Jahrgangsstufe 10 eine Schule im Ausland besuchen und nach ihrer Rückkehr und dem Bestehen der Jahrgangsstufe 10 in die Jahrgangsstufe 11 vorrücken.

	10/1	10/2	11/1	11/2	12/1	12/2	13/1	13/2
e)	Ausland							

Quelle: <https://www.gymnasiale-oberstufe.bayern.de/faecherwahl-und-belegung/informationen-fuer-igst-9/schulbesuch-im-ausland.html>



Besonderheiten bei Auslandsaufenthalt in der 10. Jahrgangsstufe:

Ein Problem bei einem Auslandsaufenthalt in Jahrgangsstufe 10 stellt das fehlende Latein dar. Dieses kann durch eine schulinterne Feststellungsprüfung erworben werden. An der Feststellungsprüfung teilnehmen können Schüler*innen, die in oder während Jahrgangsstufe 10 zum Schulbesuch im Ausland beurlaubt sind und daher kein Jahreszeugnis der Jahrgangsstufe 10 erhalten.

Das so genannte „Kleine Latein“ ist bereits am Ende der 9. Klasse erworben, soweit die Zeugnisnote „ausreichend“ oder besser lautet.

Hier zur ergänzenden Information die verschiedenen Niveaustufen in Latein (Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 20. Dezember 2012Az.: VI.3-5 S 5510-6.133 551)

- Lateinkenntnisse: Niveau bei Latein als erster oder zweiter Fremdsprache nach 8. Klasse mit Note 4 erreicht;
- Kleines Latein (= gesicherte Lateinkenntnisse): Niveau bei Latein als erster oder zweiter Fremdsprache nach 9. Klasse mit mindestens der Note 4 erreicht;
- **Latinum: Niveau bei Latein als erster oder zweiter Fremdsprache nach 10. Klasse mit mindestens der Note 4 erreicht;**

Ein weiteres Problem ist die Tatsache, dass bei einem Auslandsaufenthalt in der Jahrgangsstufe 10 der Mittlere Schulabschluss erst mit dem Bestehen der Probezeit in Jahrgangsstufe 11 nachträglich bestätigt wird. Daher kann ein direkter Wechsel in die Fachoberschule im Anschluss an das Auslandsschuljahr nicht erfolgen. Somit müsste man, falls der Verbleib am Gymnasium nicht angestrebt wird, die Zeit zwischen Ende der Probezeit und dem neuen Schuljahr durch ein sinnvolles Praktikum oder durch den freiwilligen Besuch eines Vorkurses für die Fachoberschule überbrücken. Letzteres ist nur dann möglich, wenn es die Ressourcen der Fachoberschule zulassen.

Eine Alternative ist die externe Mittlere Reife an Mittel-, Wirtschafts- oder Realschule (meist im Juni), wobei man die unterschiedlichen Anmeldetermine beachten muss (Realschule: meist 01.02., Mittel- und Wirtschaftsschule: 01.03.).

4. Vermittlung ins Ausland: z.B.

- **Bayerischer Jugendring**, Abt. Int. Schüleraustausch
Herzog-Heinrich-Str. 7
80336 München
Tel. 089-51458-0
<https://www.bjr.de/themen/internationales.html>



- **Parlamentarisches Patenschaftsprogramm (PPP)** → Deutscher Bundestag
(Stipendium)
Deutscher Bundestag
Verwaltung Ref. PB 4
Platz der Republik 1
11011 Berlin
<https://www.bundestag.de/ppp>



- **AFS interkulturelle Begegnungen**

AFS Regionalbüro Süd
Hohnerstr. 23, 70469 Stuttgart
Tel. 0711/806076911
<https://www.afs.de/>



- **Schülerstipendium „Botschafter Bayerns“**

Deutsches Youth For Understanding Komitee e. V. (YFU)
Oberaltenallee 6, 22081 Hamburg
Tel.: 0 40-22 70 02-0, Fax: 0 40-22 70 02-27 <https://www.km.bayern.de/allgemein/meldung/746/botschafter-bayerns-stipendium-bietet-einblicke-in-die-kulturen-der-welt.html>



- **Rotary International – Schüleraustausch**

Der einjährige Austausch richtet sich an Schüler*innen im Alter von 16 bis 18 Jahren, die die 10. Klasse einer weiterführenden Schule zu Beginn des Austauschjahres erfolgreich abgeschlossen haben. Während des Auslandsaufenthaltes wohnt der Austauschschüler in der Regel für je drei Monate bei drei verschiedenen, sorgfältig ausgewählten und oft rotarischen Familien, um unterschiedliche Lebensweisen kennenzulernen. Er/sie besucht ganz regulär eine Schule in seinem Gastland, übernimmt häusliche Verpflichtungen in der Gastfamilie und wird von dem gastgebenden Rotary Club vor Ort mitbetreut.

www.rotary-jugenddienst.de

Der gemeinnützige Verein **Open Door International e.V.** kann Plätze für **ein Viertel-, halbes oder ganzes Schuljahr im Ausland** anbieten.

Open Door International e.V.

Thürmchenswall 69

50668 Köln

Tel.: 0221 - 6 06 08 55 – 0

Fax: 0221 - 6 06 08 55- 19

info@opendoorinternational.de

[Willkommen bei ODI | Open Door International e.V.](#)

5. Internetseiten: Tipps, Adressen, Erfahrungsberichte, etc.

Für den Inhalt der angebotenen Internetseiten, die auch gewerblicher Natur sind, kann keine Gewährleistung übernommen werden.

- www.schueleraustausch.de

- www.ausgetauscht.de

6. Weitere Informationen:

- **Fachstelle für Internationale Jugendarbeit der Bundesrepublik Deutschland e.V.**

(IJAB): Informationen über verschiedene Austauschprogramme

Internet: www.rausvonzuhause.de

- Die **Aktion Bildungsinformation e. V. in Stuttgart** (www.abi-ev.de), die sich speziell mit dem Bildungs- und Kulturaustausch beschäftigt und als eine besondere Verbraucherschutzstelle anzusehen ist, hat es sich zur Aufgabe gemacht, Austauschorganisationen zu prüfen. Werden die strengen Anforderungskriterien erfüllt, stellt die ABI thematisch ausgerichtete und länderbezogene Broschüren mit Kurzbeschreibungen der Anbieter zusammen. Diese Broschüren können bei der ABI (Tel.: 0711 220 216 30) angefordert werden.
- Informationen zu allen wichtigen Fragen rund um das Thema sowie Qualitätskriterien für den internationalen Schüleraustausch stellt der **Arbeitskreis gemeinnütziger Jugendaustauschorganisationen (AJA)** auf seiner Internetseite (www.aja-org.de) zur Verfügung. Hier gibt es auch Flyer für Schüler*innen, Eltern, Lehrkräfte und Schulleitungen.